

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

7.2.1819 (Nr. 38)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 38.

Sonntag, den 7. Febr.

1819.

Baden. (Auszug des großherzogl. Staats- und Regierungsblatts. Durlach. Bühl. Kenchen.) — Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 1. Sitz. d. J. am 21. Jan.) — Baiern. — Großherzogthum Hessen. (Mainz.) — Kurhessen. — Frankreich. — (Pairs- und Deputirtenkammer.) — Oestreich. — Rußland. — Schweiz. — Amerika.

Baden.

Karlsruhe. Auszug der gestern erwähnten höchstlandesherrl. Verordnung vom 30. Jan.: Alle Zivil-Staatsdienste bis zu den Kanzleistendiensten bei Mittelstellen abwärts, und mit Einschluß derselben, sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiderruflich. Die Zurücksetzung kann nur unter Bewilligung des in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts, eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, und unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen und Formen, eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch statt finden. Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten. Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt und unter folgenden Bedingungen, daß 1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst aufsage; 2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse; 3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch akademische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselben rückerstatte. Widerruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen weltlichen Zivil-Staatsdienern, deren Dienstzeit unter 5 Jahre beträgt. Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motives und ohne Pension entlassen werden. Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Aufstellungspotente oder in dem statt des Patents dienenden Protokollauszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protokollauszugs gerechnet. Die Entfremdung des Staatsdieners vom Staatsdienste kann eintreten: 1) Wegen Altersschwäche und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird, oder wegen anderer, nicht unter die zwei folgenden Fälle gehörenden Ursachen. 2) Wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Die-

ner unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Strafedikt eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche weiter unter einzeln benannt sind. 3) Wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedikt, oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden. (F. f.)

Durlach, den 6. Febr. Bei der heute statt gehaltenen Versammlung der Wahlmänner hiesiger Stadt wurde der großherzogl. geheime Referendar Winter als Abgeordneter für die zweite Kammer der Ständeversammlung erwählt.

Bühl, den 3. Febr. Durch Thätigkeit und Eifer des landesherrlichen Wahlkommissarius des Amtes wahlbezirks Achern und Bühl, unseres allgemein geschätzten Bezirksamtmanns Bäuerlen, geschah es, daß schon heute der ständische Abgeordnete für genannte beide Ämter gewählt wurde. Ein heiterer, freundlicher Himmel begünstigte diesen Tag, und erhöhte die Feierlichkeiten, welche der genannte landesherrliche Kommissarius, zur Verherrlichung desselben, sehr zweckmäßig angeordnet hatte. Um 10 Uhr begab sich die ganze Versammlung der aus 33 Wahlbezirken erschienenen 58 Wahlmänner, unter Paradirung des hiesigen Bürgermilitärs, in einem wohlgeordneten langen Zuge, von sämtlichen hiesigen Staatsdienern und Honoratioren begleitet, unter Leitung des landesherrlichen Wahlkommissarius, in die Pfarrkirche, wo der eilfche und 70jährige Greis, unser verehrungswürdiger Pfarrer Beh, unter Assistenz zweier Hülfspriester, in einem feierlichen, mit schöner Musik begleiteten Hochamte dem Allmächtigen ein Gebet und Dankopfer darbrachte. Unmittelbar darauf setzte der landesherrliche Kommissarius in einer gehaltvollen Rede an die Wahlmänner nicht allein die Wohlthaten auseinander, welche die von Karl Friedrich's weiser Gesetzgebung vorbereitete, von dem höchstseligen Großherzog Karl seinen Unterthanen als ein Vermächtniß hinterlassene, und von unserm jetzt regie-

renden Großherzog Ludwig, dem Vater des Vaterlandes, bestätigte, und zur Ausführung übergebene Verfassungsurkunde dem ganzen badischen Volke geworden sind, sondern er legte ihnen auch die wichtigen Pflichten eines Abgeordneten, so wie die daraus für die Wahlmänner entspringenden Pflichten ans Herz. Sichtbar bewegt verließ der größte Theil der Wahlmänner den Tempel, und nun wurde zur Wahl geschritten, bei welcher durch absolute Stimmenmehrheit der wackere Gemeindegemeindepurte u. Türkschgornefabrikant, Franz Cornelius von Bühl, zum Abgeordneten für den Aemterwahlbezirk Weien und Bühl gewählt wurde. Eine frohe, von Harmonie besetzte Abendmahlzeit, in einem, mit den drei Bildnissen der durchlauchtigsten Großherzoge Karl Friedrich, Karl und Ludwig gezierter, und mit Ephen und Lorbeer bekränzten Saale in der Post, endete den feierlichen Tag. Unter allgemeinem Jubel wurde bei dieser Gelegenheit von dem landesherrlichen Kommissarius folgender Toast ausgebracht: „Lange, froh und glücklich lebe unser Großherzog Ludwig, der Vater des Vaterlandes, der eigentliche Gründer einer Verfassung, der Wiederhersteller des besondern, so wie des allgemeinen Wohlstandes, der Liebling Karl Friedrichs, der Erbe seiner Regierungswürde, seiner Thätigkeit, seiner Gerechtigkeit und seiner väterlichen Milde, zu seiner eigenen Freude, zum Glück der Unterthanen und zum Wohle des gesammten Vaterlandes!“

Nachdem der großherzogl. Badische Professor und Architekt, Ernst Dehl, zu Rastatt, sich sowohl dem Plan, als der Ausführung eines neuen Kirchenbaues in Renchen im verhängnißvollen Jahre 1816 unterzogen, und selben in dem darauf folgenden beispiellosen Zehnjährigen Jahre 1817 zu jedermanns Zufriedenheit, und, unbeschadet der Solidität, Größe und Schönheit des Baues, zugleich mit so vieler Schonung, Ersparniß und der sorgfältigsten Erleichterung der Gemeinde ausgeführt und beendet hat, so haben sämtliche Ortsverordnete und Deputirten des Marktfleckens Renchen, um ihre Dankbarkeit öffentlich zu bezeugen, demselben sowohl, als seiner Nachkommenschaft, das Ehrenbürgerrecht ertheilt.

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 1. Sitzung (im J. 1819) am 21. Jan. Westreich fuhr fort: III. Geschäftsengang der Militärkommission. 1) Die Geschäfte der Militärkommission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen legt die Militärkommission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestagsausschusse vor. 2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt seyn, um in dieser Militärkommission einen Beschluß fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen Kollegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militärausschusse durch Beschluß vom 9. April, vorigen Jahrs getroffenen Bestimmungen auch bei dieser Militärkommission in analoge Anwendung treten; nur fällt 4) hier das damalige Präsidium eines Zivils Staatsbeamten eben so weg, als 5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesakte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militärkommission der einzig die Geschäftsführung betreffende Vorzug obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution eines andern Mitgliedes zu sorgen verbunden ist. 6) Die Militärkommission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestagsausschusse, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte. Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, so laßt der Bundestagsausschuß den Referenten der Militärkommission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen. Sind die Stimmen in der Militärkommission gleich, und der Bundestagsausschuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, um die entgegengesetzten Ansichten zu entwickeln. Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundesversammlung, so wie dem Bundestagsausschusse, vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militärkommission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen. 7) Nach diesen vorläufigen Hauptnormen hinsichtlich des Geschäftsganges der Militärkommission, überläßt man den weitem genauern Geschäftsmechanismus der nähern Vereinigung. Es wird aber diese Militärkommission konstituirte werden, und selbige ihre Geschäfte beginnen, sobald vier Mitglieder versammelt seyn werden. (F. f.)

Am 4. d. hat die Bundesversammlung ihre dritte Sitzung gehalten. Es sind in derselben wieder mehrere Abstimmungen in den Militärangelegenheiten in das Protokoll gelegt worden.

Baden.

München, den 3. Febr. Heute wurde unter den im Programme bestimmten Feierlichkeiten ein Hochamt gehalten, um für das Gedeihen unsers Verfassungswerkes den Segen des Himmels zu erbitten. — Der bayerische Landrichter Schulz, dormalen zu Nürnberg privatirend, kündigt eine Zeitschrift an, unter dem Titel: „Der Genius des deutschen Bundes.“ Ihr Zweck soll seyn: Aufdeckung und Abhülfe von Mängeln und Gebrechen in der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung deutscher Bundesstaaten, besonders solcher, deren Abstellung bei den Landständen und der Bundesversammlung gesucht werden kann.

Großherzogthum Hessen.

Fortsetzung der Adresse des Provinzialraths der Pros

vinz Rheinhessen an den Großherzog: Jede Aenderung in der Justizpflege würde überdies den Ertrag der Einregistrirungsgebühren und des Stempels, einer Auflage, die einmal das Bürgerrecht erlangt hat, und die nur schwer durch eine andere ersetzt werden könnte, vermindern. Selbst das finanzielle Interesse des Staates, was doch nie außer Acht gelassen werden muß, spricht sich also für die kollegialische Justizpflege aus. Hierbei können wir nicht bergen, daß, so sehr auch manche Verbesserungen in der Exekution zu wünschen wären, in den Grundzügen dieses Theils der Rechtspflege nur schwer eine Aenderung zu bewerkstelligen seyn dürfte. Es würde höchst lästig für die Partie und Justiz verzdgernd seyn, wenn für die Exekution der Urtheile immer die richterliche Hilfe in Anspruch genommen werden müßte, was niemals ohne Beobachtung gewisser Formen und Umtriebe geschehen könnte. Wird daher für die nöthige Anzahl von Gerichtsboren gesorgt und wacht die Behörde dafür, daß nur solche angestellt werden, die die nöthigen Kenntnisse besitzen, und daß sie ihre Pflicht schnell und uneigennützig erfüllen, dann wird für Ladung und Exekution dieser Weg stets vortheilhafter seyn, als jener durch den Richter und den Bürgermeister. Gegen erstern wird niemand gerne klagend auftreten. Von letztern kann man nicht immer die nöthigen Kenntnisse erwarten; andererseits erzeugt ihre Theilnahme in gerichtlichen Verhandlungen eine Konfusion der Gewalten, die jede vernünftige Staatsverfassung und Ew. Kön. Hoheit höchste Verordnungen proscribiren. Gegen sie, wegen Unterlassung ihrer Amtshandlung oder um richtiger Vollbringung derselben zu klagen, wäre fast unmöglich, weil dieses nur mit Autorisation der Administrationsbehörden geschehen könnte. Willkühr, Verzögerung der Prozesse, Untergang des öffentlichen Credits, Verarmung des Landes wären die schrecklichen, aber unausbleiblichen Folgen dieses Zustandes. (F. f.)

K u r h e s s e n.

Kassel, den 2. Febr. Von der Unparteilichkeit unsrer Justiztribunale, und vornämlich unsrer höchsten Instanz, hat das nun erfolgte Endurtheil in einer Streitfrage, die für zahlreiche Familien der Stadt von großem Interesse war, einen neuen Beweis gegeben. Die niedergesetzte Kommission wegen des Schuldenwesens der Hauptstadt wollte bekanntlich die Schulden, welche während der westphälischen Herrschaft von der Stadt gemacht wurden, von den andern, die früher oder später kontrahirt wurden, trennen. Die Summe war 450,000 Fr. zur Erbauung einer Kaserne. Die Gläubiger sollten die rückständigen Interessen schwinden lassen, und in Zukunft mit 3 pCt. sich begnügen. Die Sache kam zur Klage. Die Kommission verlor diesen Prozeß in erster Instanz. Von diesem Spruch wurde von der Kommission an das Gericht höchster Instanz appellirt; aber der Oberappellationshof wies bereits unterm 13. Jan. die Kommission mit ihrer Appellation ab.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 3. Febr. Die Kammer der Pairs hat

gestern den die Dotation des Herzogs von Richelieu betreffenden Gesetzesentwurf, nach einer kurzen Diskussion, mit 83 gegen 44 Stimmen angenommen. — In der Deputirtenkammer wurden gestern 5 Berichtserstatter der Petitionskommission angehört.

Der König hat gestern, nach der Messe, die Se. Maj. fortbauend in ihren Appartements hören, mehrere Privataudienzen gegeben, unter andern dem zum Bischofe von Verdun und diesjährigen Hoffastprediger ernannten Abbe' de Villele, Bruder des bekannten Deputirten dieses Namens. Nach 2 Uhr Nachmittags arbeitete der König mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Am 28. v. M. ist der Herzog von Richelieu zu Bordeaux angekommen.

Mde. Catalani befindet sich gegenwärtig in Lille, wo sie, nachdem sie von einer kleiner Unpäßlichkeit hergestellt ist, am 3. und 6. d. Konzerte geben will.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 70 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1515 Fr.

D e s t r e i c h.

Am 30. Jan. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 98 $\frac{1}{2}$ R. W. Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 256 B. W.

R u s s l a n d.

Petersburg, den 15. Jan. Am 13. d., am Neujahrstage (alten Styls), sind alle Personen von Rang beiderlei Geschlechts bei Hofe vorgestellt worden. Die Offiziere der Garde und der Armee, so wie die auswärtigen Minister versammelten sich Morgens im Winterpalaste, die Russen um 10, die Ausländer um 12 Uhr, um dem Gottesdienste beizuwohnen, und F. M. dem Kaiser und der Kaiserin Mutter, F. kaiserl. H. dem Großfürsten Nikolaus und der Großfürstin Alexandra ihre Glückwünsche darzubringen. Die Damen erschienen in russischer Tracht, und die Herren in Uniform. — Der wirkliche Etatsrath Krühoff ist zum Zivilgouverneur von Nijegorod ernannt worden.

S c h w e i z.

Am 4. Jan. grub man auf der Hochmatt, einem der höchsten Berge des Kantons Freiburg, zwischen Galmis und dem Saanenland, Wurzeln aus, so daß in dieser Zeit und in dieser Höhe der Boden gar nicht gefroren und ohne Schnee war, ein Unstand, an den sich die ältesten Menschen nicht zu erinnern wissen.

A m e r i k a.

Nach dem Londoner Courrier vom 29. Jan. war in St. Thomas am 29. Dez. das Gerücht verbreitet, Cumaná sey in die Gewalt der Insurgenzen gefallen, so wie, Gen. Bolivar sey auf Befehl des Gen. Pachá arretirt worden. — Nachrichten aus Washington vom 30. Dez. zufolge, hatte der Senat zwei Tage lang bei verschlossenen Thüren berathschlagt. Ueber den Gegenstand waren mancherlei Sagen und Vermuthungen im Umlauf.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

6. Febr.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 7	27 Zoll 8 $\frac{1}{2}$ Linien	2 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	74 Grad	Südwest	trüb, regnerisch
Mittags 13	27 Zoll 8 $\frac{1}{2}$ Linien	5 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	88 Grad	Südwest	Regen
Nachts 10	27 Zoll 9 $\frac{1}{2}$ Linien	4 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	77 Grad	Südwest	wenig heiter

Ettingen. [Brandholz-Versteigerung.] Nächsten Mittwoch, den 10. dieses, Vormittags 9 Uhr, sollen in dem herrschaftlichen Rastwörther-Wald, Forchheimer Revier, 320 Klafter gutes eichenes Scheiterholz in kleinen Partien einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Man bringt dieses mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß die Zusammenkunft bei der s. g. Kubiigelbrücke oberhalb der Linie statt finden, und daselbst die Bekanntmachung der Steigerungskonditionen erfolgen wird.

Ettingen, den 5. Febr. 1819.

Großherzogliches Forstamt.

Ettenheim. [Früchte-Versteigerung.] Bei unterzogener Stelle werden Mittwoch, den 10. nächstkommenden Monats, gegen 250 Fiertel Früchte, bestehend in Weizen, Korn, Gerste und Haber, gegen baare Zahlung bei der Abfassung, in kleinen Partien, öffentlich versteigert.

Die Versteigerung wird Morgens früh 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Speicher vorgenommen.

Ettenheim, den 28. Jan. 1819.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Brückner.

Offenburg. [Früchte-Versteigerung.] Rünftigen Samstag, den 13. d. M., Morgens 10 Uhr, werden bei unterzogener Stelle 122 Fiertel Früchte, bestehend aus Weizen, Halbweizen, Korn, Gerst und Widgeist, in abgetheilten kleinen Partien, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung, auf dem herrschaftlichen Speicher, versteigert werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Offenburg, den 4. Febr. 1819.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

Abel.

Gernsbach. [Bauhaus- und Wirthschaftsgerichtigkeit-Verpachtung oder Verkauf.] Das schon früher in diesen Blättern ausgeschriebene Bauhaus wird, je nachdem sich Liebhaber vorfinden, entweder auf mehrere Jahre in Bestand geachtet, oder zu Eigenthum verkauft; Tagfahrt hierzu ist auf Dienstag Nachmittag, den 23. Febr. d. J., anberaumt; Liebhaber können inzwischen das Bauwesen nebst dazu gehörigen ohngefähr 4 Morgen Acker und Wieswachs, welches mit edlen Obstbäumen angepflanzt ist, einsehen, und die nähern ganz annehmbaren Bedingungen bei Unterzogenen vernehmen.

Gernsbach, den 22. Jan. 1819.

Simon Kaufman.

Söhlein.

Mannheim. [Nachricht.] In Folge der von einem hochprechtlichen Ministerium des Innern, laut Rescript Nr. 8256 vom 29. Dez. 1818, erhaltenen gnädigsten Erlaubniß, hat der Unterzeichnete die Ehre, sämmtlichen einheimischen und auswärtigen Eltern und Vormündern anzuzeigen, daß er, theils auf Zureden mehrerer einsichtsvollen Freunde, theils auch aufgemuntert durch den Wunsch einer großen Anzahl Familienväter, den Entschluß gefaßt hat, die Kenntnisse und Erfahrungen, welche er sich während 15 Jahren als praktischer Kaufmann im In- und Auslande gesammelt hat, zur Bildung der Jugend zu benutzen, und sich daher fortan dem kaufmännischen Erziehungsgeschäfte zu widmen.

Die Lehrgegenstände umfassen demnach alle Zweige der Handlungswissenschaft, und der Unterzeichnete ladet hiermit jene

Eltern, welche ihn mit ihrem Vertrauen beehren wollen, höflichst ein, von dem ausführlichen Unterrichtsplane bei ihm gefällige Einsicht zu nehmen, bei welcher Gelegenheit er ihnen über die wissenschaftliche Bildung der Jüdinge, so wie über die dormalige Vertheilung der Lehrstunden, jede beliebige Auskunft ertheilen wird.

Das Honorar für den ganzen Unterricht ist monatlich 11 fl. rheinisch; zum theilweisen Unterrichte werden zwar auch Schüler angenommen, diese zahlen aber monatlich 2 fl. die Stunde, das heißt, für einen im Lehrplane verzeichneten Gegenstand, und wer an weniger als 4 Gegenständen Theil nehmen will, zahlt demungeachtet 8 fl. monatlich. Wer im Laufe des Monats ein- oder austritt, ist gehalten, das Honorar für den ganzen Monat zu entrichten.

Mannheim, im Februar 1819.

Karl Courtin.

Karlsruhe. [Anzeige.] Frische englische Aukern, die 100 Stük à 5 fl. 30 kr., französische in Körbchen von 6 Dugend à 4 fl. 30 kr., Cabliau, das Pfund 48 kr., russische Caviar per Pfund 5 fl., frische Trüffel, à 3 fl. 30 kr. per Pfund, sind zu haben bei

Jacob Giani.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Ich sehe mich veranlaßt, hiermit anzuzeigen, daß ich nichts weniger als mein Geschäft aufgegeben habe, sondern daß ich, wie bisher, mich beeifern werde, das verehrliche Vertrauen fort zu behalten, dessen ich mich in meinem dreißigjährigen Geschäftsleben so sehr zu erfreuen das Glück habe. Ich empfehle mich daher in allen Theilen meines Geschäfts, und werde die verehrlichen Aufträge aufs prompteste zu besorgen mir angelegen seyn lassen.

Emanuel Wolff,
Hofgoldschmied.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Ludwig Dänger in der neuen Herrngasse, bei der katholischen Kirche, ist reines, gutes, von ihm selbst destillirtes Rebsöhl, das Pfund zu 26 kr., zu haben.

Baden. [Anzeige.] Bei Unterzeichnetem ist best (selbst fabrizirtes) gereinigtes Lampen- oder Nachtlichter-Öel im billigsten Preise zu haben.

Mois Bertsch.

Karlsruhe. [Lokal.] Für ein Mitglied der Ständeverammlung ist ein schönes, neu und modern möblirtes Quartier, aus einem Saal, ein oder zwei Nebenzimmern, Alkoven, Stallung und Bedientenzimmer bestehend, Tag- oder Wochenweise zu vermieten, und im Zeitungs-Komptoir zu erfragen.

Stuttgart. [Aufforderung.] Hr. Rothe, Silhouettur aus Friedberg (nicht Freiburg, wie es vorztern irrig geheißen hatte) in Sachsen, welcher sich im Großherzogthum Baden dormalen aufhalten soll, wird von dem Unterzeichneten ersucht, ihm seinen Aufenthaltsort aus den ihm bekannten Gründen bekannt zu machen.

Stuttgart, den 1. Febr. 1819.

G. Siegele,
zum König von Württemberg.